

BStGer BB.2021.43 vom 31. März 2021

Bundesstrafgericht, 2021-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.43

FR: TPF BB.2021.43 du 31 mars 2021

IT: TPF BB.2021.43 del 31 marzo 2021

Regeste

Rechtsverweigerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO). Aufschiebende Wirkung / vorsorgliche Massnahmen (Art. 387 /388 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Nach dem Grundsatz der Prozessökonomie sind Verfahren möglichst einfach, rasch und zweckmässig zum Abschluss zu bringen (BGE 126 V 283 E. 1 S. 285). Es steht im Ermessen des Gerichts, Verfahren nach diesem Grundsatz zu vereinen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2016.19- 20 vom 7. Dezember 2016 E. 1).

E. 1.2

Die Beschwerdeverfahren BB.2021.43 und BB.2021.44 basieren zwar grundsätzlich auf demselben Sachverhalt. Indes betreffen die beiden Verfahren nicht dieselben Parteien und die sich zu stellenden Fragen überschneiden sich infolge des unterschiedlichen Vorgehens der Beschwerdegegnerin betreffend die bei ihr am 18. resp. 25. November 2020 gestellten Anträge nur teilweise. Überdies ist das vorliegende Verfahren im Gegensatz zum Verfahren BB.2021.44 bereits spruchreif. Vor diesem Hintergrund und insbesondere mit Blick auf das Beschleunigungsgebot ist von einer Vereinigung der Verfahren abzusehen. Der diesbezügliche Antrag der Beschwerdegegnerin ist deshalb abzuweisen.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörde des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung

- 7 -

und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht eine formelle Rechtsverweigerung geltend und bringt vor, die Beschwerdegegnerin habe über seine im Schreiben vom 18. November 2020 gestellten Anträge nicht entschieden. Das Schreiben vom 1. Februar 2021, worin die Beschwerdegegnerin die Sistierung der Untersuchung abgelehnt und die Verfügungsverfügung des UVEK vom 19. November 2018 als rechtmässig qualifiziert habe, sei lediglich C. eröffnet worden. Ein analoges Schreiben habe er nicht erhalten (act. 1, S. 3). Als von einer allfälligen Rechtsverzögerung resp. formellen Rechtsverweigerung Betroffener ist der Beschwerdeführer zur Erhebung der Beschwerde befugt. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der Ausführungen in der Erwägung 3.4 einzutreten.

E. 3.1

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss (Art. 5 Abs. 1 StPO). Sie beachten das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 3 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 101 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107 StPO dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift (BGE 146 IV 218 E. 3.1.1; 112 Ia 3 m.H.). Der Anspruch umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Die betroffene Person hat insbesondere das Recht, zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können, bevor der Entscheid gefällt wird; dazu muss sie vorweg Einsicht in die massgeblichen Akten nehmen können (Art. 107 Abs. 1 lit. a und d StPO; BGE 144 II 427 E. 3.1 S. 434; 144 I 11 E. 5.3 S. 17; 135 II 286 E. 5.1 S. 293; 132 II 485 E. 3.1 S. 494; je mit Hinweisen).

- 8 -

E. 3.2

Im Rahmen einer Rechtsverzögerungsbeschwerde ist die Verfahrensrüge zu prüfen, die von einer Partei verlangten Untersuchungs- bzw. Verfahrenshandlungen seien von der zuständigen Strafbehörde mit unbegründeter Verzögerung vorgenommen worden, d.h. nicht innerhalb der Zeitspanne, die nach der Natur der Sache (und unter angemessener Berücksichtigung der Geschäftslast der Strafbehörde) bundesrechtskonform erschien, nachdem die rechtsuchende Partei zuvor bei der Strafbehörde entsprechend interveniert und vergeblich einen Entscheid innert angemessener Frist verlangt hatte (BGE 126 V 244 E. 2d; 125 V 373 E. 2b; Urteile des Bundesgerichtes 1B_4/2017 vom 3. März 2017 E. 3.4; 1B_124/2016 vom 12. August 2016 E. 5.5; 1B_322/2015 vom 4. März 2016 E. 4; 1B_28/2016 vom 24. Februar 2016 E. 1.5). Förmliche Parteieingaben (etwa Gesuche um Akteneinsicht, Beweisergänzung oder Aufhebung von Zwangsmassnahmen) hat die Staatsanwaltschaft innert vernünftiger Frist zu prüfen und zu erledigen (Urteile des Bundesgerichtes 1B_4/2017 vom 3. März 2017 E. 3.5; 1B_124/2016 vom 12. August 2016 E. 5.5; 1B_19/2015 vom 18. März 2015 E. 4.2). Eine formelle Rechtsverweigerung (im engeren Sinne) liegt nach der Praxis des Bundesgerichtes vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden

müsste (BGE 135 I 6 E. 2.1 S. 9 mit Hinweisen). Die Nichtbehandlung eines Rechtsbegehrens führt grundsätzlich zur Aufhebung des Entscheids wegen formeller Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesgerichts 6B_695/2017 vom 26. April 2018 E. 2.1).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer ersuchte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 18. November 2020 um Feststellung der Nichtigkeit der vom UVEK am 19. November 2018 erteilten Verfahrensvereinigung sowie um Sistierung des Strafverfahrens bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit (act. 1.1). Mit Schreiben vom 19. November 2020 lehnte die Beschwerdegegnerin den Sistierungsantrag des Beschwerdeführers ab (act. 3.1), gegen welchen er bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts keine Beschwerde erhob. Damit ist der Vorwurf der Rechtsverweigerung in Bezug auf den Sistierungsantrag unbegründet. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 3.4.1

Demgegenüber stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Prüfung seiner Einwände gegen die Vereinigungsverfügung des UVEK vom 19. November 2018 in Aussicht, ohne ihn darüber in einem direkt an ihn gerichteten Schreiben zu orientieren. Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, sie habe ihre Abklärungen in Bezug auf die Zuständigkeit zum Erlass der Vereinigungsverfügung dem Beschwerdeführer am 1. Februar 2021 zur Kenntnis gebracht (act. 3, S. 6), trifft zu. Die Beschwerdegegnerin stellte dem

- 9 -

Beschwerdeführer das an C. gerichtete Schreiben vom 1. Februar 2021 samt ihrer Aktennotiz vom 8. Januar 2021 als auch das Schreiben des BFE vom 14. Januar 2021 – womit sie dessen Anträge vom 25. November 2020 abwies – in Kopie zu (act. 1.4). Den dem Gericht eingereichten Unterlagen lässt sich hingegen ein an den Beschwerdeführer gerichtetes Schreiben, worin die Beschwerdegegnerin über seinen analogen Feststellungsantrag vom 18. November 2020 entschieden hätte, nicht entnehmen.

E. 3.4.2

Aufgrund der analogen Anträgen des Beschwerdeführers und von C. konnte der Beschwerdeführer aus dem ihm in Kopie zugestellten Schreiben vom 1. Februar 2021, das den Feststellungsantrag von C. behandelte, auf die Haltung der Beschwerdegegnerin dazu schliessen. Wäre der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer der Ansicht gewesen, die Beschwerdeführerin habe übersehen, über seinen analogen Antrag formell zu entscheiden und hätte er ein direkt an ihn adressiertes Schreiben gewünscht, hätte er die Beschwerdegegnerin darauf hinweisen und dies beantragen müssen. Dass er dies getan hätte, wird weder vom Beschwerdeführer behauptet noch ergibt sich dies aus den dem Gericht eingereichten Unterlagen. Stattdessen erhob der Beschwerdeführer am 11. Februar 2021 bei der Beschwerdekammer die vorliegende Beschwerde. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde nicht begründet. Daran vermag der Einwand des Beschwerdeführers nichts zu ändern, dass er vorliegend eine Rechtsverweigerung und keine Rechtsverzögerung geltend mache (act. 9, S. 3). Damit ein Verfahren zügig voranschreitet, hat die rechtsuchende Partei das ihr Mögliche und Zumutbare dazu beizutragen. Der Grundsatz von Treu und Glauben verbietet sowohl Behörden als auch Privaten rechtsmissbräuchliches und widersprüchliches Verhalten. Im Rahmen der prozessualen Sorgfaltspflichten obliegt es daher den Parteien, festgestellte Verfahrensmängel rechtzeitig anzuzeigen (BGE 125 V

373 2b/aa S. 375 f.). Andernfalls ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. u.a. zuletzt Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2021.27 vom 17. Februar 2021). Dies gilt auch bei einer wie vorliegend geltend gemachten (formellen) Rechtsverweigerung (vgl. BGE 125 V 373 2b/bb S. 376). Mangels einer Intervention seitens des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin ist auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 3.4.3

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich der Beschwerdeführer in Anbetracht der subsidiären Natur des Feststellungsbegehrens gegen die Vereinigungsverfügung vom 19. November 2018 mit ordentlichen Rechtsmitteln hätte zur Wehr setzen sollen. Die Nachteile einer allenfalls verpassten Rechtsmittelfrist können nicht durch die beschwerdeweise Erhebung eines Feststellungsbegehrens ausgeräumt werden. Es gilt die Einmaligkeit des Rechtsschutzes (vgl. HÄNER, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], 2. Aufl. 2016, Art. 25 N. 21 f.;

- 10 -

WEBER-DÜRLER/KUNZ-NOTTER, in: VwVG Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren Kommentar, Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], 2. Aufl. 2019, Art. 25 N. 20 f.; jeweils mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre). Mit welchen Rechtsmitteln und bei welchen Instanzen die Vereinigungsverfügung des UVEK hätte angefochten werden können, braucht angesichts des vorliegenden Beschwerdegegenstandes und der vorgängigen Schlussfolgerung (E. 3.4.2 hiervor) nicht näher spezifiziert zu werden. Jedenfalls legt der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nicht dar, weshalb die mehr als vor zwei Jahren ergangene Vereinigungsverfügung des UVEK unangefochten geblieben ist. Daher braucht auch der Umstand, dass die Vereinigungsverfügung vom 19. November 2018 keine Rechtsmittelbelehrung enthält und damit allenfalls mit einem Mangel behaftet sein könnte, nicht näher geprüft zu werden. Ausserdem obliegt die Prüfung der Gültigkeit der Verfahrensvereinigung nach der Anklageerhebung der Strafkammer des Bundesstrafgerichts. Der Beschwerdeführer wird seine diesbezüglichen Rügen dort geltend machen können. Im Übrigen würde sich eine vom Strafrichter festgestellte Nichtigkeit der vom UVEK erteilten Vereinigungsverfügung zum Vorteil des Beschwerdeführers auswirken, weshalb auch unter diesem Blickwinkel ein rechtlich geschütztes Interesse am Feststellungsbegehren nicht zu erkennen ist.

E. 3.4.4

Somit ist auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten. Bei diesem Ergebnis kann die Frage offenbleiben, ob das UVEK und der Mitbeschuldigte B. als Dritte zum vorliegende Beschwerdeverfahren hätten beigeladen werden sollen und ob diese Möglichkeit in der Eidgenössischen Strafprozessordnung überhaupt vorgesehen ist (zur Beiladung Dritter in verwaltungsrechtlichen [Beschwerde-]Verfahren vgl. Art. 57 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-7841/2010 vom 7. Februar 2011 E. 2; B-7972/2008 vom 4. März 2010 E. 2.4, B-517/2008 vom 30. Juni 2009 E. 2.3).

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung und Anordnung einer vorsorglichen Massnahmen (Nebenverfahren BP.2021.25) als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

- 11 -

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.